



S A T Z U N G

**ZUR ÄNDERUNG DER
SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG
EINER HUNDESTEUER
i.d.F. vom 15. November 2017**

Der Gemeinderat der Gemeinde Epfenbach hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 ff Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung am 20. November 2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer i.d.F. vom 15.11.2017 beschlossen:

§ 1 Änderung der bisherigen Satzungsvorschriften

I. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 102 Euro (EUR). Für das Halten eines Kampfhundes im Sinne der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz Baden-Württemberg über das Halten gefährlicher Hunde in der jeweils aktuell gültigen Fassung, beträgt der Steuersatz 600 Euro (EUR).

Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf jeweils 204 Euro (EUR), für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf jeweils 1.200 Euro (EUR).

Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.

(3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das 2,5fache des Steuersatzes nach Abs. 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Gleichzeitig treten die entsprechenden Regelungen der Satzung vom 15.11.2017 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Epfenbach, den 20. November 2024

**Pascal WASOW
Bürgermeister**